



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtwerke Münster GmbH  
Hafenplatz 1  
48155 Münster

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 18.10.2024  
Seite 1 von 23

Aktenzeichen:  
60.90.01-333/2024-001  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Hensel  
philipp.hensel@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3929  
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

**Hauptbetriebsplan vom 17.07.2024 für die Durchführung einer 3D-seismischen Messkampagne zur Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“.**

Zulassungsbescheid vom 18.10.2024

Anlagen: gestempelte Antragsausfertigung (einfach)

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o. g. Hauptbetriebsplan ergeht hiermit der nachfolgende

## ZULASSUNGSBESCHEID

### Tenor

Der Hauptbetriebsplan der Stadtwerke Münster GmbH vom 17.07.2024 für die Durchführung einer seismischen Messkampagne zur Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“ wird gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Gegenstand dieser bergrechtlichen Zulassung ist Durchführung einer 3D-seismischen Messkampagne (Vibroseismik) mit allen damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Gegenstand dieser Zulassung:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



- Hauptbetriebsplan für die 3D-Seismik Münster vom 17.07.2024 (36 Seiten) mit den Anlagen:

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 2 von 23

- Anl. 1: Erlaubnisurkunde
- Anl. 2: Übersichtslagepläne der Schutzgebiete
  - Anl. 2.1: Naturschutzgebiete
  - Anl. 2.2: Vogelschutzgebiete
  - Anl. 2.3: FFH-Gebiete
  - Anl. 2.4: Biotope
  - Anl. 2.5: Feuchtgebiete
  - Anl. 2.6: Landschaftsschutzgebiete
  - Anl. 2.7: Naturdenkmale
  - Anl. 2.8: Bodendenkmale
  - Anl. 2.9: Wasserschutzgebiete
- Anl. 3: Lage alter seismischer Messprofile im Messgebiet
- Anl. 4: Lage der aktuellen Messpunktplanung
- Anl. 5: Datenblätter der Vibratorfahrzeuge
  - Anl. 5.1: Vibrortyp AHV-IV
  - Anl. 5.2: Vibrortyp Mertz Demi
  - Anl. 5.3: Vibrortyp UniVib
- Anl. 6: Begründung zur Nachtarbeit
- Anl. 7: Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anl. 8: FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Anl. 9: Lärmgutachten der Vibratorfahrzeuge

- Ergänzung zum Hauptbetriebsplan (E-Mail der Stadtwerke Münster GmbH vom 02.10.2024) mit den Anlagen:

- Anhang 1: Stellungnahme Stadt Münster Immissionsschutz
- Anhang 2: Stellungnahme Nachtarbeit
- Anhang 3: Stellungnahme Hüttenbrink
- Anhang 4: Stellungnahme Luther
- Anhang 5: Begleitmail MWIKE

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I vom 01.10.2024.

Die Zulassung ist bis zum **01.10.2026** befristet und ergeht mit den nach folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen.



## Nebenbestimmungen

### Allgemeine Regelungen

1. Das gesamte Vorhaben ist nach den im Land NRW geltenden Rechtsnormen für den Bergbau in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, den Stand der Technik sowie nach dem Stand der Sicherheitstechnik auszuführen. Abweichungen und Ausnahmen hiervon sind bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde) zu beantragen.
2. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse, die zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind, sind vor Beginn der Arbeiten einzuholen und der Bergbehörde bekannt zu geben. Privatrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind vom Unternehmer zur Einsichtnahme vorzuhalten.
3. Änderungen der Betriebsplanungen sind der Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Änderungszulassung, welche rechtzeitig vorab bei der Bergbehörde zu beantragen ist.
4. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Bergbehörde schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.
5. Die verantwortlichen Personen im Sinne des § 58 BBergG sind der Bergbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.
6. Die Geophon- und Anregungspunkte, die Verläufe der Aufnahmelinien sowie der finale Zeitplan der Messkampagne sind der Bergbehörde und den TÖB vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben. Die aktuelle Lage der geplanten und vermessenen Anregungspunkte und die Planung der Messbereiche sind wöchentlich jeweils zum Wochenanfang der Bergbehörde und den TÖB mitzuteilen.
7. Der Hauptbetriebsplan und dieser Zulassungsbescheid sind allen für dieses Projekt bestellten verantwortlichen Personen in geeigneter Art und Weise zur Kenntnis zu geben.



8. Der Bergbehörde ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Arbeiten ein abschließender Bericht vorzulegen. In dem Bericht sind insbesondere entstandene Schäden an der Infrastruktur, Gebäuden sowie Umwelt und Natur aufzunehmen.

### Arbeits- und Gesundheitsschutz

9. Über Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter von besonderer Bedeutung sind, ist die Bergbehörde unverzüglich zu informieren.
10. Betriebsanweisungen gem. § 7 ABergV sind am Ort der Arbeitsaufnahme zur Einsicht durch das Personal vorzuhalten.

### Immissionsschutz

11. Für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden gelten die Anhaltswerte gemäß DIN 4150-2. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare Überschreitungen der Anhaltswerte sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
12. Um erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen und insbesondere die physischen Auswirkungen zu mildern, sind in Anlehnung an das Kapitel 6.4 „Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Belästigungen, insbesondere bei nur vorübergehend betriebenen Anlagen (z. B. Baustellenanlagen)“ des Runderlasses Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungserlass) vom 4. Oktober 2018 die Anwohner vorab darüber zu informieren:
- wann die Erschütterungen auftreten,
  - dass die auftretenden Erschütterungsimmissionen sehr stark spürbar sein können,
  - diese aber nicht gesundheitsschädlich sind,
  - dass durch das beantragte Vorgehen mit begleitenden Erschütterungsmessungen Gebäudeschäden vermieden werden
  - und dass ggf. doch auftretende Gebäudeschäden reguliert werden.



13. Die von den Vibrationsfahrzeugen verursachten Lärmemissionen dürfen im Einwirkungsbereich der nächstgelegenen Wohnbebauung gem. der aktuellen sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6 TA Lärm führen. Eine kurzzeitige Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 7.1 TA Lärm i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) ist im Rahmen der beantragten Nachtmessung zwischen 19 Uhr und 7 Uhr möglich.
14. Soweit logistisch möglich, sind in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben e bis g TA Lärm die Messungen nach 24:00 Uhr möglichst einzustellen und in weniger besiedelten Bereichen des Messgebietes fortzusetzen.

#### Gewässer- und Bodenschutz

15. Die Auslage von Geophonen und die Anregung mit Vibrofahrzeugen hat jeweils außerhalb der Zone I der im Untersuchungsraum liegenden Trinkwasserschutzgebiete zu erfolgen. Innerhalb der weiteren Wasserschutzgebiete (Zonen II, III und ggf. IV) darf die Anregung ausschließlich auf Straßen und befestigten Wegen durchgeführt werden.
16. Die Nutzungseinschränkungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der im Untersuchungsraum liegenden Trinkwasserschutzgebiete sind zu beachten. Ggf. erforderliche Genehmigungen und/oder Befreiungen sind vor Beginn der Arbeiten bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen.
17. Beginn und Ende sowie die Durchführung der Maßnahmen sind mit dem jeweils zuständigen Wasserversorger abzustimmen. Dabei sind insbesondere Beeinträchtigungen des Brunnenbetriebs durch Erschütterungen bei enger räumlicher Nähe von Anregungspunkten zu einzelnen Brunnen zu beachten. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Bergbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
18. Folgende Anforderung an die Betankung der Vibrofahrzeuge sind umzusetzen:



- Es sind bevorzugt befestigte Flächen für den Tankvorgang zu benutzen. Eine Betankung der Vibrofahrzeugen innerhalb von Schutzgebieten ist grundsätzlich nicht gestattet.
  - Der Tankvorgang ist ständig zu überwachen und mit größter Sorgfalt durchzuführen. Der Betankende hat sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Unterhalb des Tankeinfüllstutzens ist eine geeignete Auffangwanne abzustellen.
19. Kontaminationen des Untergrundes sowie des Grundwassers durch Betriebsmittel und/oder wassergefährdende Stoffe sind während der gesamten Messkampagne durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicher auszuschließen. Die eingesetzten Maschinen und Geräte sind täglich vor Arbeitsbeginn auf Tropfverluste zu überprüfen.
  20. Evtl. auftretende Leckagen sind sofort zu beseitigen. Vorsorglich ist auch eine ausreichende Menge Bindemittel zur Aufnahme austretender, wassergefährdender Stoffe vorzuhalten.
  21. Über betriebliche Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können, sind unverzüglich die Bergbehörde sowie die jeweils zuständigen Unteren Bodenschutz- und Wasserbehörden zu benachrichtigen.
  22. Sofern im Einzelfall Anregungspunkte in unmittelbarer Nähe von Gewässern vorgesehen werden sollten, sind im Bereich von Durchlässen und Verrohrungen mindestens 10 m Sicherheitsabstand einzuhalten.
  23. Sollten durch die Messungen an Oberflächengewässern Schäden verursacht werden, sind diese unmittelbar nach Abschluss der Messungen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beheben. Die Bergbehörde ist über die Abstimmung in Kenntnis zu setzen.
  24. Die Messungen sind bevorzugt auf befestigten Straßen und Wegen durchzuführen und dürfen nur in Ausnahmefällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Wiesen und anderen Freiflächen stattfinden. Empfindliche Böden, die sich aufgrund der Bodenbeschaffenheit grundsätzlich nicht zum Befahren eignen (u. a. durchnässte



Böden, Feucht- oder Sumpfgebiete), sind von der seismischen Messung auszunehmen. Auf Waldwegen ist ggf. das betreuende Forstpersonal hinzuzuziehen.

25. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die notwendige Standsicherheit der Flächen ist zu gewährleisten. Verdichtungsempfindliche Bereiche dürfen nur bei ausreichender Trockenheit befahren werden.
26. Sollte es an Messpunkten, die nicht auf befestigten Flächen liegen, zu schädlichen Bodenveränderungen kommen, müssen diese nach Abschluss der Messungen behoben und der ursprüngliche Zustand der Fläche wiederhergestellt werden. Fahrspuren sind durch ordnungsgemäße Bodenlockerung zu beseitigen, verbliebenes Material ist vollständig und umgehend zu beseitigen.

#### Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

27. Die Brut- und Setzzeiten sind zu beachten. Die Untersuchungsarbeiten einschließlich der vor- und nachbereitenden Arbeiten im Gelände sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen. Die Messungen sind dabei auf das notwendige zeitliche Maß zu beschränken.
28. Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Natur und Landschaft, z. B. durch Beeinträchtigung des Bodens oder der Vegetation, sind nicht zulässig. Die Anrechnungspunkte sind soweit wie möglich auf befestigte Flächen zu legen; die jeweiligen Regelungen der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.
29. Die Auslage von Geophonen zu Fuß in den Schutzgebieten und Biotopen außerhalb von Straßen und befestigten Wegen ist mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
30. Bei allen Arbeiten sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Arbeiten sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden. Das Aufstel-



len von Geophonen abseits von Waldwegen ist möglichst bestandsschonend durchzuführen.

31. Die geplanten Arbeiten berühren ggf. Verbotstatbestände von Schutzgebietsverordnungen und Landschaftsplänen. Vor Beginn der Arbeiten ist mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG notwendig ist. Die betroffenen Streckenabschnitte sind auf Lageplänen darzustellen. Die Befreiung ist der Bergbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
32. Die Arbeiten sind im Sinne einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal bzw. qualifiziertes Fachbüro zu begleiten. Die erforderliche Fachexpertise zum Thema Fledermausschutz und insbesondere Kenntnisse über die lokale Verbreitung von Fledermausschwerpunktbereichen im Messgebiet (u. a. Überwinterungsquartiere) ist zu gewährleisten.
33. Die Leistungsbeschreibung der ÖBB ist mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und der Bergbehörde vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln. Aufgabe der ÖBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Sicherstellung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben. Das mit der Durchführung der ÖBB beauftragte Fachpersonal sind der Bergbehörde sowie der jeweils zuständigen Oberen und Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.
34. Die im Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten.
35. Sollte im Rahmen der ÖBB das Eintreten natur- bzw. artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden können oder sogar festgestellt werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bergbehörde sowie die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die Bergbehörde wiederaufgenommen werden.
36. Die Tätigkeiten im Rahmen der ÖBB sind nachvollziehbar in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser beinhaltet eine Übersicht der bis zum Abschluss der Messkampagne durchgeführten Arbeiten, die





Termine der ÖBB sowie die Benennung der eingesetzten Maßnahmen zur Vermeidung natur- und artenschutzrechtlicher Konflikte. Nach Abschluss der Messkampagne ist der Bergbehörde und den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden innerhalb von 6 Wochen ein Bericht vorzulegen.

37. Das Entfernen von Gehölzen ist grundsätzlich unzulässig. Muss für eine sichere Ausführung der Arbeiten geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden, so sind die betroffenen Flächen von der ÖBB zu erfassen und ggf. nachbilanzieren zu lassen. Eingriffe in Gehölzbestände sind grundsätzlich durch die ÖBB in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben zu lassen.
38. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Individuen auszuüben, ist eine dauerhafte Lichtemission ins Umland während der Messungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

#### Schutz von Gebäuden und Infrastruktur / Verkehr

39. Die Arbeiten haben grundsätzlich den Anforderungen des Runderlasses Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungserlass) vom 4. Oktober 2018 zu entsprechen.
40. Die Arbeiten sind jederzeit durch Schwingungsmessungen gemäß DIN 4150-3, DIN 45669 – 1 und DIN 45669 – 2 zu begleiten. Die Anhaltswerte gemäß DIN 4150-3 zur Beurteilung der Einwirkungen von Erschütterungen auf Gebäude und andere bauliche Anlagen dürfen nicht überschritten werden.
41. Die Lokationen erschütterungsempfindlicher Gebäude nach DIN 4150-3 sind vorab mit Hilfe der zuständigen Denkmalschutzbehörde, der Autobahn GmbH des Bundes, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie der Deutschen Bahn AG zu ermitteln und Maßnahmen abzustimmen. Daraus folgende Sicherheitsabstände sind bei der Messung einzuhalten.
42. Bei Schäden an öffentlichen Straßen und Wegen im Rahmen der Messkampagne sind die jeweils zuständige Behörde sowie die Bergbehörde unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für Schäden



an Anlagen der Deutschen Bahn AG. Je nach Betroffenheit, sind die entstandenen Schäden nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde bzw. der Autobahn GmbH des Bundes, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW oder der Deutschen Bahn AG ordnungsgemäß zu beseitigen.

43. Die Lage von Anregungspunkten im direkten Umfeld von Einrichtungen (Abstand zu Straßenbaukörpern, technischen Einrichtungen und Bauwerken < 50 m) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Straßenbau NRW sowie der Autobahn GmbH des Bundes ist vor Beginn der Arbeiten mit diesen abzustimmen. Jeweils vorgegebene Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist der Bergbehörde vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln.
44. Verkehrsbeeinträchtigungen sowie vorhabenbedingte Beschränkungen des Gemein- und Anliegergebrauchs sind auf das technisch unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zu Anliegergrundstücken sind zu gewährleisten. Durch die Anlieferung und Abfahrt von Anlagenteilen, Ausrüstung und Betriebsmitteln darf auf öffentlichen Verkehrswegen kein Gefahrenzustand entstehen.
45. Die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen und Nutzungsverträge müssen rechtzeitig bei den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden, Straßen NRW und der Autobahn GmbH eingeholt werden.
46. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Vorhabenträger.
47. Die anstehenden Maßnahmen zur Verkehrssicherheit sind vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Verkehrsbehörden, dem Landesbetrieb Straßen NRW, der Autobahn GmbH abzustimmen.

Die Absicherung im Bereich der Fahrbahn hat analog des jeweils anzuwendenden Regelplans der RSA 21 zu erfolgen. Abweichungen davon sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Die jeweils zuständige Straßenmeisterei ist im Vorfeld rechtzeitig zu informieren.



48. Der Auf- und Abbau von bestehenden Verkehrssicherungseinrichtungen zum Passieren bestehender Baustellen hat grundsätzlich durch die zuständige Baufirma bzw. Verkehrssicherer zu erfolgen.
49. Auf Weisung der jeweils zuständigen Verkehrsbehörden, des Landesbetriebes Straßen NRW und der Autobahn GmbH müssen die Arbeiten bei widrigen Wetterverhältnissen unter- bzw. abgebrochen werden. Die Bergbehörde ist über die Unterbrechung bzw. den Abbruch zeitnah zu informieren.
50. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden. Anlagen der DB InfraGO AG (Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) dürfen in ihrer Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe und die Entwässerung des Bahnkörpers sind auszuschließen. Die Arbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Kabel der Deutschen Bahn AG dürfen durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

#### Abfallwirtschaft

51. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist der Bergbehörde entsprechend Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den zugehörigen Rechtsverordnungen sowie den in NRW geltenden landesrechtlichen Vorschriften, ggf. auch Satzung der zuständigen Kommune, im Rahmen der Betriebsüberwachung nachzuweisen.
52. Bereits zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle sind so zu lagern, dass Boden und Grundwasser nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

#### Gefahrenabwehr / Kampfmittelbeseitigung

53. **Vor Beginn der Arbeiten** ist ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit der durch die Messungen beanspruchten Flächen zu erbrin-



gen. Dazu erforderliche Überprüfungen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

### **Ergänzende Nebenbestimmungen Gemeindegebiet Everswinkel**

54. Der Beginn der Arbeiten ist Gemeinde Everswinkel mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.
55. Vor Maßnahmenbeginn und innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen hat eine gemeinsame Begehung der Wege und Flächen durch den Vorhabenträger und die Gemeinde zu erfolgen. Die Ergebnisse der Begehung zum Zustand der zur Nutzung überlassenen Wege und Flächen wird protokollarisch festgehalten.

### **Ergänzende Nebenbestimmungen Kreisgebiet Warendorf**

56. Zur Vermeidung einer Störung nach § 44 BNatSchG, ist ein Abstand von 50 m der Anregungspunkte zu den potenziellen Fledermausquartieren. Geophone müssen einen Sicherheitsabstand von 20 m einhalten. Die Lage der Winterquartiere ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen.



## Hinweise

1. Dieser Zulassungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, etc.
2. Alle mit der Ausführung dieses Projektes beauftragten Firmen sind ausdrücklich auf die Unternehmerpflichten nach BBergG hinzuweisen, aber auch in Bezug auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitszeitgesetz und seiner begleitenden Regelungen sowie aktueller Rechtsnormen zum allgemeinen Arbeits- und Gesundheitsschutz.
3. Auf die Notwendigkeit einer Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach §13 Abs. 4 ArbZG durch die zuständige Behörde wird hingewiesen.
4. Auf die in § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegten und sich aus der Einhaltung des Standes der Technik ergebenden Pflichten des Betreibers nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen wird ausdrücklich hingewiesen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass in Verbindung mit Lärm und Vibrationen die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Lärm-VibrationsArbSchV) sowie deren konkretisierende technische Regeln „TRLV-Lärm“ und „TRLV-Vibrationen“ zu beachten sind. Besonders wird in diesem Zusammenhang auf die unter bestimmten Voraussetzungen zu veranlassende oder anzubietende arbeitsmedizinische Vorsorge hingewiesen. Die Beurteilung der Gefährdung durch Lärm und Vibration darf nur durch Personen mit entsprechender Fachkunde erfolgen.
6. Auf die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils geltenden Fassung wird insbesondere hingewiesen.
7. Auf die Einhaltung der Maßgaben aus der Ersatzbaustoff und der novellierten Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung wird hingewiesen.



8. Eingriffe in Bodendenkmäler sind nach § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW grundsätzlich erlaubnispflichtig. Dem Auftrag des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes folgend, sind Denkmäler zu schützen und zu erhalten.
9. Auf die Regelungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG wird besonders hingewiesen.
10. In gleicher Weise wird für das gesamte Vorhaben ausdrücklich auf die Einhaltung einschlägiger wasserrechtlicher Regelungen und hier insbesondere auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.
11. Die Maßnahme ist in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet geplant. Es werden ggf. teilweise ehemalige Bergbauschächte tangiert. Weitere Auskünfte hinsichtlich ggf. erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritten erteilt die Bergbehörde auf Anfrage.
12. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) grundsätzlich untersagt und bedarf einer Genehmigung. Entsprechende Anträge sind bei Bedarf bei der DB InfraGO AG zu stellen.
13. Auf die Anzeige- und Übermittlungspflicht gegenüber dem Geologischen Dienst NRW (GD NRW) nach § 8 GeolDG wird hingewiesen.
14. Zuständige Bergbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW. Die kreisfreie Stadt Münster sowie die Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sind für dieses Vorhaben die zuständigen Unteren Wasser-, Naturschutz- und Bodenschutzbehörden.



## **Begründung**

Die Stadtwerke Münster GmbH hat mit Schreiben vom 17.07.2024 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde) einen Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplans (HBP) gemäß § 51 BBergG für die Durchführung einer seismischen Messkampagne zur Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“ vorgelegt.

Gemäß § 54 BBergG wurden die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange (TÖB) am Zulassungsverfahren beteiligt und um ggf. fachliche Stellungnahme gebeten:

- Bezirksregierung Arnsberg
- die Bezirksregierung Münster
- Kreisfreie Stadt Münster
- Kreise Warendorf, Steinfurt und Coesfeld
- Städte Drensteinfurt, Sendenhorst, Telgte und Greven
- Gemeinden Everswinkel, Altenberge, Havixbeck und Senden
- Regionalforstamt Münsterland
- Stadtnetze Münster GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Autobahn GmbH des Bundes
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Grundsätzliche Bedenken gegen eine Zulassung dieses Hauptbetriebsplanes wurden von Seiten der beteiligten TÖB mit Ausnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW nicht geäußert. Die in den vorgelegten Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, Hinweise und Anregungen wurden von Seiten der Bergbehörde einzeln ausgewertet und nach entsprechender Abwägung erforderlichenfalls in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen im Zulassungsbescheid berücksichtigt. Weitergehende Bedenken wurden im Rahmen einer überarbeiteten und ergänzten artenschutzrechtlichen Prüfung aufgegriffen.



Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen sind keine Errichtung von Bohrungen oder weitere direkten Eingriffe in den Untergrund jeglicher Art verbunden. Auf befestigten Asphalt- und Gehwegdecken werden die kabellosen Geophone in Sandsäcken ausgelegt. Die Stellungnahmen des Dezernates 61 – Wasserwirtschaft unter Tage sowie der Deutschen Bahn AG fanden daher in diesem Punkt keine Berücksichtigung.

Zum Schutz und zur Information der Anwohner wurden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Lärm- und Erschütterungen) aufgenommen. Hierbei fand u. a. die Stellungnahme des Dezernats 61 – Immissionsschutz entsprechende Würdigung. Dabei ist insbesondere das Thema Lärmimmission von entscheidender Bedeutung. Die verursachte Lärmimmission eines Vibrationsfahrzeugs erreicht bei Vollast in einer Entfernung von 10 m seitlich vom Fahrzeug einen Schalldruckpegel von bis zu 87 dB(A). Im Leerlauf beträgt der Schalldruckpegel bis zu 73 dB(A). Die Messungen sollen während des Messzeitraums täglich zwischen 19 Uhr und 7 Uhr durchgeführt werden. Der Vorhabenträger nennt zahlreiche technische und organisatorische Gründe, warum zur erfolgreichen Umsetzung der Messungen eine Nachtmessung erforderlich ist (Stellungnahme DMT „Begründung für Nachtmessungen“ vom 27.06.2024 sowie der Stadtwerke Münster vom 02.10.2024). Wesentliche Kriterien sind die Signalqualität, welche tagsüber aufgrund erhöhter Bodenunruhen unter Berücksichtigung der eingesetzten Messmethodik und der abzubildenden Tiefenlage der Zielhorizonte deutlich abnimmt, sowie verkehrstechnische Beweggründe infolge eines tagsüber deutlich höheren Verkehrsaufkommens mit entsprechenden Behinderungen durch die Messfahrzeuge.

Das BImSchG ist gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2 ausdrücklich auch für Maschinen, Geräte oder sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge anzuwenden. Die Vibrofahrzeuge sind demzufolge als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuordnen, für welche die Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG zu beachten sind. Folglich sind sie so zu betreiben, dass (a) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind und dass (b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein





Mindestmaß beschränkt werden. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Nr. 4 der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die von den Vibrationsfahrzeugen verursachten Lärmemissionen dürfen im Einwirkungsbereich der nächstgelegenen Wohnbebauung zunächst nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6 TA Lärm führen. Für die geplanten Arbeiten sind Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 anzusetzen, da sich die Überschreitung von Richtwerten im Bereich maßgebender Immissionsorte auf weniger als 10 Tage im Kalenderjahr beschränkt. Demnach gilt in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ein Richtwert von 55 dB(A) mit gebietsabhängigen Zuschlägen für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen von 10 bzw. 15 dB(A). Aufgrund des Ausmaßes der von den Fahrzeugen ausgehenden Lärmemissionen ist anzunehmen, dass die Arbeiten grundsätzlich geeignet sind, zur Nachtzeit erhebliche Belästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen.

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen aus, dass die eingesetzten Fahrzeuge dem Stand der Technik bezüglich Lärminderung entsprechen. Es handelt sich demnach um unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, welche nach Nr. 4.1 b) auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Den unter Nr. 4.3 TA Lärm aufgeführten Minderungsmaßnahmen stehen die technischen und organisatorischen Argumente des Vorhabenträgers gegenüber, welche aus Sicht des Geologischen Dienstes NRW (E-Mail vom 11.10.2024) sowie gemäß der Stellungnahme der Stadt Münster nachvollziehbar und plausibel sind.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm ist nach Nr. 7.1 nur dann möglich, soweit diese zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass die geplante seismische Erkundung der Aufsuchung von Potenzialen für die Tiefengeothermie dient, um für das Fernwärmenetz der Stadtwerke Münster klimaneutrale Wärme zu gewinnen. Zur Sicherung der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung ist die Aufsuchung und Erschließung alternativer Wärmequellen unverzichtbar. Die Wärme aus Geothermie gilt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 15



des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) als Wärme aus erneuerbaren Energien. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 Abs. 3 S. 1 WPG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 WPG sollen diese Anlagen als vorrangiger Belang in jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Arbeiten zur seismischen Anregung sollen außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Oktober bis Februar stattfinden. Es werden bis zu fünf Messeinheiten gleichzeitig eingesetzt, wobei pro Messeinheit wiederum bis zu drei Vibrationsfahrzeuge im Einsatz sind. Die einzelnen Messpunkte einer Messlinie sind im Schnitt ca. 30 m voneinander entfernt, wobei eine Messung pro Anregungspunkt nur wenige Minuten umfasst. Die Fahrzeuge werden nach Auskunft des Vorhabenträgers während der Messung ca. eine Minute unter erhöhter Last betrieben, die restliche Zeit der Messung befinden sich diese im Leerlauf oder im Fahrbetrieb. Insgesamt ist mit einer wahrnehmbaren Lärmemission pro individuellem Anregungspunkt von bis zu einer Stunde zu rechnen, wobei das Geräusch nicht plötzlich auftritt, sondern durch die sich langsam annähernden und anschließend weiterziehenden Fahrzeuge schrittweise lauter und wieder leiser wird. Den Motorengeräuschen ist ein hohes Maß an Gewohnheit zu unterstellen, weswegen die Lästigkeit als tendenziell gering zu bewerten ist. Da die Messungen während der Heizperiode stattfinden, sind Fenster in Wohnungen und Häusern in der Regel verschlossen, so dass von einer zusätzlichen lärmdämmenden Wirkung auszugehen ist, die die Lautstärke und Lästigkeit der Motorengeräusche weiter abmildert. Um die Auswirkungen auf die Bevölkerung zu minimieren und die Akzeptanz der Maßnahmen zu erhöhen, sollen die Messungen in Wohngebieten möglichst auf die Zeit bis 24:00 Uhr beschränkt werden. Diese Herangehensweise ist nach Stellungnahme der Stadt Münster besonders im städtischen Randbereich praktikabel und reduziert die Lärmimmission in bewohnten Gebieten auf ein Minimum.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Kriterien erscheint die beantragte Maßnahme zur klimaneutralen Wärmeversorgung und die damit verbundene kurzzeitige Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 7.1 TA Lärm zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit i. S. v. § 2 Abs. 3 S. 1 WPG genehmigungsfähig.



Die im Rahmen eines vorherigen Zulassungsverfahrens durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aufgeworfene Fragestellung zum Thema „Einwirkung von Erschütterung auf Menschen“ konnten in einer Videokonferenz am 27. November 2020 mit anschließender Stellungnahme durch das LANUV geklärt werden. Hierzu wurde die Nebenbestimmungen Nr. 12 in die Zulassung aufgenommen.

Die im Antrag dargelegten Maßnahmen zur Überwachung und Begrenzung der im Einwirkbereich der Messungen auftretenden Schwinggeschwindigkeiten nach DIN 4150-3:2016-12 zum Schutz von Infrastrukturobjekten durch Erschütterungen entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Die Einhaltung der Anhaltswerte nach DIN 4150-3:2016-12 durch den ausführenden Unternehmer erfährt entsprechend der Stellungnahme des Dezernats 61 – Immissionsschutz eine besondere Würdigung durch die Nebenbestimmungen Nr. 39 und 40. Regelungen zum Schutz besonders erschütterungsempfindlicher Gebäude enthält Nebenbestimmung Nr. 41.

Die Schutzinteressen der Trinkwasserversorgung werden vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen bereits in allgemeiner Form gewürdigt. Um der Schutzbedürftigkeit angemessen Rechnung zu tragen, wurden Konkretisierungen in Form von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid aufgenommen. Demnach ist die Auslage von Geophonen und die Anregung mit Vibrofahrzeugen auf Bereiche außerhalb der Zone I zu beschränken. Innerhalb der weiteren Schutzgebietszonen darf die Anregung ausschließlich auf Straßen und befestigten Wegen durchgeführt werden. Dabei sind die jeweiligen Nutzungseinschränkungen der einzelnen betroffenen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Die ggf. erforderlichen Genehmigungen und/oder Befreiungen sind durch die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde zu erteilen. Gemäß der Einschätzung des Dezernates 61 (Wasserwirtschaft unter Tage) sind weiterhin mögliche Beeinträchtigungen des Brunnenbetriebs durch Erschütterungen bei enger räumlicher Nähe von Anregungspunkten zu einzelnen Brunnen zu beachten und mit dem jeweiligen Wasserversorger vorab abzustimmen.

Die Nebenbestimmungen zum Arten-, Natur- und Landschaftsschutz dienen der Vermeidung und Verminderung arbeitsbedingter Eingriffe in



Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen kann die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 – 17 BNatSchG) und des speziellen Artenschutzes (§§ 44 – 45 BNatSchG) festgestellt sowie die FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) bestätigt werden. Die Entscheidungen wurden im Benehmen mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster sowie unter Beachtung der Stellungnahmen der beteiligten und ansonsten zuständigen Unteren Naturschutzbehörden getroffen.

Von der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster sowie dem Landesbüro der Naturschutzverbände vorgebrachte Anmerkungen zum Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurden vom Vorhabenträger aufgegriffen. Der dahingehend überarbeitete artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe I vom 01.10.2024 beinhaltet nun ergänzende Ausführungen, zu denen u. a. die Nachtmessung, die Einwirkdauer pro Messpunkt, die potenziellen Auswirkungen auf Rastplätze von Vogelarten sowie auf Winterquartiere von Fledermäusen und die Konkretisierung der Inhalte der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) gehören. Für die im Fachbeitrag aufgeführten Vogelschutz- und FFH-Gebiete wurden demnach FFH-Verträglichkeitsstudien erarbeitet, um auf dieser Basis eine mögliche Betroffenheiten zu ermitteln. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit nicht festgestellt werden kann. Die Einschätzung des ursprünglich eingereichten Fachbeitrags bleibt damit auch unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte unverändert. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete unter Beachtung aller potenziell möglichen Wirkfaktoren unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen wurde per Nebenbestimmung festgesetzt. Weitere Details zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung sind in den erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahren mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden vor Ort zu klären. Bereits vom Kreis Warendorf vorgebrachte Anforderungen an erforderliche Sicherheitsabstände zu bekannten Fledermausquartieren wurden als Nebenbestimmung berücksichtigt. Abweichend von der Einschätzung des Kreises Warendorf wird ein Abstand von 50 m zu Anregungspunkten als ausreichend angesehen, da im Bereich „Kiebitzpohl“ nach Auskunft der Antragstellerin bereits eine Vorbelastung in Form von (Bundes-) Straßen und Wohnbebauung besteht.



Die Regelungen zur ökologischen Baubegleitung (ÖBB) dienen der Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der sicheren Einhaltung natur- und artenschutzrechtlicher Vorgaben. Auf Hinweis des Dezernates 61 (Naturschutz) und der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster ist eine detaillierte Leistungsbeschreibung im Vorfeld mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und auf Verlangen der Bergbehörde vorzulegen.

Zum Bodenschutz wurden zahlreichen Nebenbestimmungen aufgenommen, um eine schädliche Bodenveränderung im Zuge der Arbeiten sicher zu vermeiden oder in bestimmten Ausnahmefällen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die notwendige Standsicherheit ist dabei grundsätzlich sicherzustellen, um schädliche Verdichtungen oder Flurschäden zu vermeiden. Dabei sind empfindliche Böden, die sich aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht für eine Befahrung eignen, von der seismischen Messung ausgenommen. Eine Beurteilung und Dokumentation findet durch die ÖBB statt. Auf Waldwegen ist darüber hinaus das jeweils betreuende Forstpersonal hinzuzuziehen. Entsprechende Forderungen durch die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster und des Regionalforstamtes Münsterland wurden auf diese Weise gewürdigt. Aus technischen Gründen muss auf den vom Regionalforstamt geforderten Einsatz von Bodenschutzmatten verzichtet werden, da ansonsten keine ausreichende Anbindung der Vibrofahrzeuge mit dem Untergrund gewährleistet werden kann. Für einen angemessenen Schutz schädlicher Bodenveränderungen ist aufgrund der bereits genannten Einschränkungen dennoch gesorgt. Dennoch verursachte Schäden sind darüber hinaus unter Anwendung geeigneter Maßnahmen unverzüglich zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Da die Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen im Gegensatz zum Planfeststellungsbeschluss eines Rahmenbetriebsplans keine Konzentrationswirkung entfaltet, sind vom Vorhabenträger im Bedarfsfall gesonderte Genehmigungen bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Zuständigkeit der Bergbehörde ist im Hinblick auf das Erfordernis etwaiger verkehrs- und naturschutzrechtlicher Anordnungen, Befreiungen und Genehmigungen nicht gegeben. Sie sind damit nicht



Bestandteil des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens und nicht Regelungsinhalt dieser Zulassung. Die zahlreichen Anmerkungen der TÖB zu verkehrs- und naturschutzrechtlichen Belangen wurden in Form allgemeiner Regelungen zum Schutz von Verkehr und Infrastruktur, auf-schiebender Bedingungen sowie ergänzender Hinweise im Zulassungsbescheid berücksichtigt. Entsprechende Dokumente sind der Bergbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Weitere privatrechtliche Erfordernisse, wie z. B. Betretungserlaubnisse, sind ebenfalls nicht Bestandteil dieser Zulassung und gesondert vom Vorhabenträger bei den jeweils betroffenen Stellen bzw. Grundstückseigentümern einzuholen. Entsprechende Hinweise u. a. durch die Autobahn GmbH des Bundes, den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Bahn AG wurden in den Bescheid mitaufgenommen.

Für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass Abfälle aufkommen und/oder Böden unvorhergesehen kontaminiert und entsorgt werden müssen, wurden Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft aufgenommen.

Zur Gefahrenabwehr wurde das Erbringen eines Nachweises zur Kampfmittelfreiheit vor Beginn der Arbeiten in Nebenbestimmung Nr. 53 verbindlich gemacht.

Öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Antrag nicht entgegen.

Im Zulassungsverfahren war der Erlass des MWIKE (vormals MWIDE) und MUNV (vormals MULNV) vom 31.08.2018 – 503-VBI-47-03 zu berücksichtigen. Bei dem hier vorgelegten Vorhaben finden keine Maßnahmen zum hydraulischen Aufbrechen von Gesteinen im Untergrund statt. Daher wurde die Zustimmung des MWIKE und des MUNV mit E-Mail vom 09.10.2024 erteilt.

Der Antragstellerin ist nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit E-Mail vom 17.10.2024 Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 18.10.2024 hat die Antragstellerin den Inhalten des vorgelegten Zulassungsentwurfs



zugestimmt. Die vorgebrachten Anmerkungen wurden geprüft und im Zulassungsbescheid berücksichtigt.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 23 von 23

Der vorgelegte Hauptbetriebsplan der Stadtwerke Münster GmbH vom 17.07.2024 wurde im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren gemäß Bundesberggesetz (BBergG) geprüft. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs.1 Nr. 1 – 9 BBergG gelten unter Einhaltung der Nebenbestimmungen als erfüllt.

Die am Verfahren beteiligten TÖB erhalten jeweils eine Ausfertigung der Zulassung.

Eine Befristung der Zulassung bis zum 01.10.2026 wird für die Durchführung der Arbeiten dieses Hauptbetriebsplans als ausreichend angesehen.

### **Verwaltungsgebühr**

Für die Prüfung und Zulassung dieses bergrechtlichen Betriebsplans ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß und Glückauf  
Im Auftrag